

JURISTISCHE PERSON IN DER STRAFJUSTIZ LITAUENS

Jonas Prapiestis

Universität Vilnius, Fakultät für Rechtswissenschaften
Lehrstuhl für Strajustiz
Saulėtekio 9-411, LT-10222 Vilnius, Litauen
Telephon (+370 5) 236 6167
E-Mail: jonas.prapiestis@tf.vu.lt

Agnė Baranskaitė

Mykolas Romeris Universität, Fakultät für Rechtswissenschaften
Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie
Ateities 20, LT-08303 Vilnius, Litauen
Telephon (+370 5) 271 4584
E-Mail: abaransk@mruni.eu

Eingereicht am 1 Februar 2012, zum Druck vorbereitet am 12 März 2012

***Annotation.** Im vorliegenden Artikel wird, gestützt auf die Doktrin des Strafrechts und die Verfassungs- und Kassationsjurisprudenz, über die Konzeption eines neuen Instituts im nationalen litauischen Recht – der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person in Theorie und Praxis – ein Überblick gegeben. Die Autoren stellen fest, dass dieses Institut in der Strafrechtsschöpfung konsequent entwickelt wird; es wird immer häufiger in der Straffpolitik des Staates bei der Lösung von Kriminalitätsproblemen angewendet. Zugleich werden Probleme bei der Auslegung der in Artikel 20 Strafgesetzbuches der Republik Litauen (weiter im Text: StGB, Strafgesetzbuch) verankerten Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen aufgezeigt. Gestützt auf die Kassationsjurisprudenz wird die Auslegung der in den genannten Artikel des litauischen StGB verankerten Bestimmungen präsentiert, wie sie von den Ermittlungsbehörden, in der*

Praxis der erstinstanzlichen Gerichte und der Appellationsgerichte unterschiedlich aufgefasst und angewendet werden. Das sollte nach Ansicht der Autoren die Strafpolitik des Staates auf dem Gebiet der Verantwortung juristischer Personen von Grund auf ändern.

Bedeutungswörter: *Strafrecht, Verfassungsjurisprudenz im Strafrecht, Strafrechtsschöpfung, strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen, Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Oberstes Gericht Litauens, Kassationsjurisprudenz, Strafsachen.*

Einleitung

Die Republik Litauen hat als einer der ersten postsowjetischen Staaten das Institut der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in sein Rechtssystem einbezogen. Der Gesetzgeber hat bei der Verankerung dieses Instituts auch die nationale Doktrin des Strafrechts überholt. Daher war das Ziel der ersten wissenschaftlichen Abhandlungen die Erläuterung und Begründung der Kompatibilität strafrechtlicher Verantwortlichkeit der juristischen Person mit dem System des Strafrechts; zugleich wurde auf Veränderung der scheinbar nicht quästionierten Position hingezielt, dass das gesamte Strafrecht in seinem Wesen und Zweck sich auf natürliche Personen als Täter beziehe und dass die Strafen ihre Ziele erst dann erreichen könnten, wenn sie gegen natürliche Personen verhängt würden u.Ä.

Die Diskussion über diese grundlegenden Fragen des Strafrechts wurde im Verfassungsgericht des Landes fortgesetzt, und es bestätigte, dass das Institut der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person nicht gegen die Verfassung der Republik Litauen verstößt. Nun entstehen für die Doktrin des Strafrechts weitere Fragen: es gilt zu untersuchen, ob die Einstellung des Gesetzgebers, die Liste von Delikten aktiv zu erweitern, für die auch gegen juristische Personen Strafrepessionen angewendet werden können, weil diese von natürlichen Personen begangen worden sind, die durch entsprechende Beziehungen mit juristischen Personen verbunden sind, sozial begründet ist und der staatlichen Strafpolitik entspricht. Nicht weniger aktuell ist auch das Problem der Konzeption und des Ausdrucks der Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen. Eine angemessene Formulierung solcher Grundlagen im Strafrecht ermöglicht, sie richtig zu interpretieren und anzuwenden, und gleichzeitig die Anforderungen an solche Verfassungsgrundsätze des Strafrechts umzusetzen wie Rechtmäßigkeit, Unantastbarkeit, Gleichheit vor dem Gesetz, Ökonomie von strafrechtlichen Repressionen u.a., die nach Ansicht der Autoren auch gegen juristische Personen, wenn sie die Subjekte der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind, anzuwenden sind. Zum Anderen endet die Bestrafung einer juristischen Person gemäß dem StGB nicht mit unmittelbar erlittenen durch die Strafe verursachten Hemmungsmaßnahmen und Beschränkungen. Die Folgen, die eine

Vorstrafe nach sich ziehen kann, sind oft schwerwiegender als die Strafen selbst.¹ So verlieren die nach dem Gesetz der Republik Litauen über öffentliche Anschaffungen² verurteilten juristischen Personen gewöhnlich das Recht der Teilnahme an öffentlichen Anschaffungen – das bedeutet in der Tat den „Tod“ einer solchen juristischen Person. Durch die abgebrochene Tätigkeit der juristischen Person sind in erster Linie die im Strafverfahren gar nicht schuldigen Personen – die einfachen Mitarbeiter der juristischen Person schwer betroffen; sie werden nicht selten arbeitslos und verursachen für den Staat wirtschaftliche (Inanspruchnahme, Arbeitsplätze u.a.), finanzielle (der Staatshaushalt verliert Einnahmen, der Staat hat zusätzliche Ausgaben für das Arbeitslosengeld, für die berufliche Umschulung usw.) u.ä. Probleme. Daher sind die Fragen über die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht nur für die Kassationsjurisprudenz aktuell, sondern auch für die Theorie des Strafrechts, zu deren Pflichten gehört (wie auch überhaupt zu diesen der Rechtswissenschaft), den Institutionen der Rechtsschöpfung rationelle, balanzierte Gesetzentwürfe zu leisten, die Bedürfnisse des Staates entsprechende Strafrechtliche Politik zu formieren.

Die Problematik der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen wird noch komplizierter und aktueller, wenn oft, wie die Praxis des Ermittlungsverfahrens, Institutionen des Staatsanwaltschafts und der Gerichte zeigt, die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortung juristischer Personen zu vereinfacht aufgefasst werden, denn zum Beispiel die vom Leiter der juristischen Person vorsätzlich aus eigennützigen Beweggründen zum Vorteil der juristischen Person begangenen Taten gewöhnlich zur Grundlage werden, die strafrechtliche Verantwortung auch gegen juristische Personen anzuwenden, d.h. die Schuld des Schuldigen – der natürlichen Person – wird automatisch auch auf die juristische Person übertragen. Unter Berücksichtigung dessen wird im vorliegenden Artikel versucht, die Fehler bei der Auslegung der in Artikel 20 StGB der Republik Litauen verankerten Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in der Praxis aufzuzeigen und gestützt auf die Verfassungs- und Kassationsjurisprudenz den wahren Inhalt Artikel 20 Abs. 2 StGB der Republik Litauen zu enthüllen sowie zur sachgemäßen Anwendung der Strafgesetze einen Beitrag zu leisten.

1. Verankerung und Entwicklung des Instituts der Verantwortlichkeit Juristischer Personen im Strafrecht

Das Institut der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen ist im Strafgesetzbuch der Republik Litauen verankert, das mit dem Gesetz vom 26. September 2000 verabschiedet worden und am 1. Mai 2003 in Kraft getreten ist. Es ist zu bezeichnen, dass der Gesetzgeber bei der Verankerung des Instituts der strafrechtlichen

1 Unter den Strafen gegen die verurteilten juristischen Personen überwiegen Geldbußen (ca. 90 proz.).

2 Gesetz der Republik Litauen über öffentliche Anschaffungen. *Staatsnachrichten*. 2006, Nr. 4-102; 2007, Nr. 114-4630; 2008, Nr. 81-3179; 2009, Nr. 93-3986; 2010, Nr. 25-1174; 2010, Nr. 139-7109; 2010, Nr. 158-8018; 8019; 2011, Nr. 2-36; 2011, Nr. 85-4133; 4137; 2011, Nr. 123-5813; 2011, Nr. 139-6548.

Verantwortlichkeit juristischer Person im Rechtssystem unseres Landes die Doktrin des Strafrechts überholt hat. Mit der wissenschaftlichen Analyse der Konzeption, des Inhalts des oben genannten Instituts, seiner Stellung im Strafrecht und überhaupt im nationalen Rechtssystem sowie anderer Fragen wurde im Wesentlichen erst begonnen, nachdem die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Person bereits im Strafgesetzbuch festgelegt worden waren.

Die allgemeinen Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen sind in Artikel 20, im Allgemeinen Teil des StGB verankert. Nach Absatz 1 dieses Artikels kann die juristische Person nur für solche Taten Verantwortung tragen, bei deren Begehung im Speziellen Teil des Strafgesetzbuchs die Verantwortlichkeit einer juristischen Person vorgesehen ist. Nach Artikel 20 Abs. 2, 3 StGB lässt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person aus der Verantwortlichkeit der natürlichen Person ableiten, die eine Straftat begangen hat, für die auch die Verantwortlichkeit einer juristischen Person möglich ist.³ Bei der Begründung der Verantwortung einer juristischen Person soll nach Artikel 20 Absatz 2 StGB in jeder Strafsache festgestellt werden: 1) der Schuldige – die natürliche Person begeht, individuell oder im Namen der juristischen Person handelnd, zum Vorteil bzw. im Interesse der juristischen Person eine Straftat; 2) dieser Schuldige – die natürliche Person steht mit der juristischen Person im Arbeitsverhältnis – er übt eine leitende Tätigkeit in der juristischen Person mit entsprechenden alternativen Befugnissen aus. Der Täter ist berechtigt: a) die juristische Person zu vertreten oder b) im Namen der juristischen Person Entscheidungen zu treffen, oder c) die Tätigkeit der juristischen Person zu kontrollieren; 3) es besteht eine Beziehung der juristischen Person mit der strafbaren Handlung des Schuldigen – der natürlichen Person. Im Wesentlichen ist dies die Position der juristischen Person hinsichtlich der vom Schuldigen – der natürlichen Person begangenen strafbaren Handlung zum Vorteil bzw. im Interesse der juristischen Person. Solch eine unumgängliche Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer juristischen Person in der Verfassungs⁴- und Kassationsjurisprudenz⁵, aber auch in der Doktrin⁶ des Strafrechts wird als Begriff der Schuld einer juristischen Person

3 Der vorliegende Artikel ist im Wesentlichen gestützt auf die gerichtliche Praxis verfasst worden, aus der ersichtlich ist, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit gegen eine juristische Person durch die Feststellung der in Artikel 20 Abs. 2 StGB vorgesehenen Grundlagen (ohne Hinweis auf einen konkreten Artikel im Speziellen Teil des Strafgesetzbuches) begründet wird. Daher beschränken sich die Autoren auf die Analyse der im Absatz 2 des oben genannten Artikels StGB verankerten Bestimmungen.

4 Beschluss vom 8. Juni 2009 des Verfassungsgerichts der Republik Litauen. *Staatsnachrichten*. 2009, Nr. 69-2798.

5 Siehe z. B.: Beschluss vom 10. Januar 2012 der Plenarsitzung der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-P-95/2012.

6 Soloveičikas, D. *Juridinių asmenų baudžiamoji atsakomybė (lyginamieji aspektai)* [Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen (Vergleichende Aspekte)]. Vilnius: Teisinės informacijos centras, 2006; Švedas, G. Kai kurie probleminiai juridinio asmens baudžiamosios atsakomybės aspektai Lietuvos konstitucinėje jurisprudencijoje ir baudžiamosios justicijos doktrinoje [Manche problematischen Aspekte der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person in der litauischen Verfassungsjurisprudenz und in der strafrechtlichen justiziellen Doktrin]. *Lietuvos Respublikos baudžiamajam kodeksui – 10 metų*. Recenzuotų mokslinių straipsnių, skirtų baudžiamosios politikos ir baudžiamųjų įstatymų teisėkūros, baudžiamosios teisės, baudžiamojo proceso ir nusikaltimų kvalifikavimo problematikai, rinkinys. Vyriaus-

charakterisiert. Selbstverständlich ist der Begriff „Die Schuld der juristischen Person“ im Kontext des einheitlichen Strafgesetzes – Strafgesetzbuches – bei Weitem nicht identisch mit der Konzeption und dem Inhalt der Schuld, die einer natürlichen Person wegen einer strafbaren Handlung zugeschrieben wird. Daher ist der Begriff „Die Schuld der juristischen Person“ als vereinbarter (relativer) Begriff zu betrachten, mit dem das spezifische Verhältnis der juristischen Person zu der strafbaren Handlung einer natürlichen Person ausgedrückt wird.

Es ist zu betonen, dass bei der Lösung der Frage über die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer juristischen Person in jeder Strafsache die Gesamtheit von allen in Artikel 20 StGB vorgesehenen Grundlagen der Verantwortlichkeit festgestellt werden soll.

Es ist zu bezeichnen, dass das Verfassungsgericht der Republik Litauen (weiter im Text: das Verfassungsgericht) bei der Lösung der Frage über die Verfassungsmäßigkeit des Instituts der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer juristischen Person in seinem Beschluss vom 8. Juni 2009 festgestellt hat, dass „die Spezifik einer juristischen Person auch die Feststellung bestimmter Grundlagen und Bedingungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im StGB voraussetzt, *inter alia* das, dass nach dem StGB die Verantwortung einer juristischen Person erst dann vorliegt, wenn in ihrem Interesse (oder lediglich zu ihrem Vorteil) eine strafbare Handlung von einer natürlichen Person begangen wird, die bestimmte Merkmale aufweist, welche sie mit der juristischen Person verbinden. Um eine juristische Person strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, ist folglich festzustellen, ob eine entsprechende strafbare Handlung von der natürlichen Person begangen worden ist. Also kann die in Artikel 20 Abs. 1, 2, 3 StGB verankerte gesetzliche Regelung nicht als solche betrachtet werden, dass die juristische Person zur Verantwortung gezogen werden kann, auch ohne eine strafbare Handlung festgestellt zu haben“.⁷ Damit wurden grundsätzlich die Diskussionen in der Theorie des Strafrechts über die Selbstständigkeit bzw. Ableitbarkeit der Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer juristischen Person beendet.⁸ Die strafrechtliche Kassationsinstanz hat in der oben genannten Plenarsitzung vom 10. Januar 2012 ebenfalls betont, dass unter Berücksichtigung der Spezifik einer juristischen Person (eine juristische Person ist ein spezifischer Subjekt der Rechtsverhältnisse *inter alia* unter dem Gesichtspunkt, dass er Teilnehmer der Rechtsverhältnisse durch natürliche

siasis mokslinis redaktorius prof. habil. dr. G. Švedas. Vilnius: VĮ Registrų centras, 2011, p. 91–108; *Lietuvos Respublikos baudžiamojo kodekso komentaras. Bendroji dalis (1–98 straipsniai)* [Kommentar zum Strafgesetzbuch der Republik Litauen. Allgemeiner Teil (Artikel 1-98)]. Sudarytojas J. Prapiestis. Vilnius: Teisinės informacijos centras, 2004, p. 120–126.

7 Beschluss vom 10. Januar 2012 der Plenarsitzung der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-P-95/2012.

8 Sinkevičius, E. Juridinių asmenų baudžiamoji atsakomybė pagal 2000 m. Lietuvos Respublikos baudžiamąjį kodeksą ir jos sąlygos [Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen und ihre Bedingungen gemäß dem Strafgesetzbuch der Republik Litauen von 2000]. *Teisė*. 2003, 48: 141; Piesliakas, V. *Lietuvos baudžiamoji teisė* [Das litauische Strafrecht]. Vilnius: Justitia, 2006, p. 314; Soloveičikas, D., *supra* note 6, p. 79; Drakšas, R. Ar pagrįstai ribojamas juridinių asmenų, kurie gali būti laikomi baudžiamosios atsakomybės subjektais, ratas? [Wird der Kreis juristischer Personen, die als Subjekt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu betrachten sind, berechtigt eingeschränkt?]. *Jurisprudencija*. 2011, 18(4) : 1501-1517.

Personen ist) die Entstehung der Verantwortlichkeit für die juristische Person nicht von der Feststellung des strafbaren Handelns der natürlichen Person zu trennen ist, die in entsprechendem Verhältnis zur juristischen Person steht. In einem solchen Fall entsteht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person aus dem strafbaren Handeln einer natürlichen Person unter Berücksichtigung der Strafgesetzbestimmungen, welche die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person reglamentieren. Also kann und soll im Sinne von Artikel 20 StGB für die juristische Person die strafrechtliche Verantwortlichkeit für ein und dieselbe strafbare Handlung, die von einer natürlichen Person begangen wird, Anwendung finden.

Die Tatsache, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer juristischen Person als spezifisches Subjekt der Rechtsverhältnisse aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer natürlichen Person abgeleitet ist, setzt auch die Besonderheiten der Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person voraus. Im Strafgesetz sind spezielle, im Grunde genommen komplexe Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer juristischen Person verankert im Vergleich mit einem einzelnen Subjekt des strafbaren Handelns – mit einer natürlichen Person. Die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person bildet die Gesamtheit von Grundlagen, die im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs verankert sind, und darunter die Schuld ist das spezifische Verhältnis einer juristischen Person zur im Speziellen Teil des Strafgesetzbuchs vorgesehenen, von der eine natürliche Person begangene Tat.

Nach dem Strafgesetz kann eine juristische Person bestraft werden nicht nur, nachdem der im Speziellen Teil des StGB vorgesehene Tatbestand der natürlichen Person (die im entsprechenden, in Artikel 20 des StGB vorgesehenen amtlichen Verhältnis zur juristischen Person steht) vorliegt, sondern auch, wenn unbedingt gleichzeitig festgestellt wird, dass die juristische Person in einem bestimmten Verhältnis zum strafbaren Handeln steht. Der Inhalt dieses Verhältnisses wird im Grunde genommen durch die Gesamtheit der in Artikel 20 StGB vorgesehenen Grundlagen verdeutlicht. Gestützt auf das gleiche Prinzip ist auch die Verantwortung in den Fällen der Mittäterschaft konstruiert.

Wenn wir das Institut der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person in unserem Land unter dem historischen Gesichtspunkt betrachten, müssen wir bezeichnen, dass bei der Verabschiedung des Strafgesetzbuches die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person nahezu in 50 Artikeln des Speziellen Teils des StGB vorgesehen ist, d.h. ca. 20 proz. aller Artikel des StGB, die den Tatbestand verankern.

In der zur Zeit gültigen Fassung des StGB ist bereits fast in jedem zweiten Artikel des Speziellen Teils des StGB festgestellt, dass nach diesen Artikeln auch eine juristische Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Der Gesetzgeber „erweitert“ also aktiv das Institut der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person im Strafrecht. Die Anzahl der Artikel des StGB, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person verankern, hat seit der Verabschiedung dieses Strafgesetzbuches fast um zweieinhalb Male zugenommen. Im Strafgesetzbuch sind die Möglichkeiten vorgesehen, eine juristische Person auch für Vergewaltigung (Artikel 149 StGB), sexuelle Nötigung (Artikel 150 StGB), Drohung

mit der Tötung oder schwerer Schädigung der Gesundheit, oder für das Terrorisieren einer Person (Artikel 145 StGB) usw. strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Es ist bezeichnenswert, dass unter allen strafbaren Handlungen, wegen deren Begehung auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer juristischen Person möglich ist, 15 proz. die strafbare Fahrlässigkeit ausmacht.

2. Umsetzung des Instituts der Strafrechtlichen Verantwortlichkeit Juristischer Personen

Nicht nur die Strafrechtsschöpfung, sondern auch die Gerichtsstatistik zeigt, dass in der Strafpolitik unseres Landes, in der Kriminalitätsbekämpfung immer öfter von den Möglichkeiten des Instituts der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen Gebrauch gemacht wird. So wurden zum Beispiel 2005 nach dem StGB 22 juristische Personen bestraft, 2007 – 67, 2010 – 56, ähnliche statistische Angaben gibt es auch für das Jahr 2011.⁹ Inzwischen ist erwähnt worden, dass für jede zweite im StGB vorgesehene strafbare Handlung auch eine juristische Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann (selbstverständlich bei Vorliegen einer Gesamtheit von in Artikel 20 StGB vorgesehenen Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit). Juristische Personen werden meistens wegen folgender Straftaten (Tateinheit) bestraft: 1) Betrug (Artikel 182 StGB), gefälschte Buchführung (Artikel 222 StGB) und Urkundenfälschung oder Verfügen über eine gefälschte Urkunde (Artikel 300 StGB); 2) Vorlegen falscher Angaben über Einkommen, Gewinn oder Vermögen (Artikel 220 StGB) und gefälschte Buchführung (Artikel 222 StGB); 3) fahrlässige Buchführung (Artikel 223 StGB) und Urkundenfälschung oder Verfügen über eine gefälschte Urkunde (Artikel 300 StGB). 4) Nichtvorlegen einer Zollerklärung, Rechenschaftsberichts oder sonstiger Urkunde (Artikel 221 StGB) und fahrlässige Buchführung (Artikel 223 StGB); 5) Unterschlagung (Artikel 183 StGB) und Urkundenfälschung oder Verfügen über eine gefälschte Urkunde (Artikel 300 StGB). Juristische Personen werden auch für einzelne strafbare Handlungen bestraft – Betrug (Artikel 182 StGB), rechtswidrige Reproduktion eines Literatur-, Wissenschafts-, Kunstwerks oder eines Objekts der Nebenrechte, Inverkehrbringen, Beförderung oder Verwahrung unrechtmäßiger Kopien (Artikel 192 StGB), illegale Ausübung wirtschaftlicher, kommerzieller, finanzieller oder beruflicher Tätigkeit (Artikel 202 StGB), Steuerhinterziehung (Artikel 219 StGB), Bestechung (Artikel 227 StGB), Urkundenfälschung oder Verfügen über eine gefälschte Urkunde (Artikel 300 StGB). Daraus folgt, dass nahezu 90 proz. aller Artikel aus dem Speziellen Teil des Strafgesetzbuches, in denen auch die strafrechtliche

9 *Nusikalstamumas ir teisėsaugos institucijų veikla 2007* [Kriminalität und die Tätigkeit der Justizbehörden 2007]. Vilnius: Statistikos departamentas prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės, 2008, p. 20; *Nusikalstamumas ir teisėsaugos institucijų veikla 2009* [Kriminalität und die Tätigkeit der Justizbehörden 2009]. Vilnius: Statistikos departamentas prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės, 2010, p. 24; *Nusikalstamumas ir teisėsaugos institucijų veikla 2010* [Kriminalität und die Tätigkeit der Justizbehörden 2010]. Vilnius: Statistikos departamentas prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės, 2011, p. 24.

Verantwortlichkeit juristischer Personen vorgesehen ist, keine Anwendung finden. Es liegen keine Angaben vor, dass die Ermittlungsbehörden Versuche gemacht hätten, auch gemäß weiteren hier nicht aufgeführten Artikeln des Speziellen Teils des StGB, die auch eine Möglichkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person, gegen juristische Personen Strafanzeige zu erstatten. Selbstverständlich wäre es erst nach entsprechender Untersuchung möglich, die folgenden Fragen zu beantworten: ob der Gesetzgeber bei Erweiterung der Möglichkeiten zur Anwendung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegen juristische Personen zwecks Vervollkommnung dieses Instituts sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützt, ob ihm die kriminogene Situation bekannt ist, ob er auf praktische Bedürfnisse Rücksicht nimmt, ob das Institut der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen im Strafgesetzbuch in angemessener Rechtssprache (klare Formulierungen, Einhalten der Anforderungen der juristischen Technik usw.) dargelegt ist? Oder sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Rechtspraktiker, die das Strafrecht anwenden, unverständlich, und sie brauchen berufliche Qualifikationserhöhung? u.Ä.

Inzwischen lässt die Analyse der Anwendung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegen juristische Personen die Behauptung zu, dass in der Tätigkeit der Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften, erstinstanzlicher Gerichte in diesem Bereich ziemlich oft falsche Einstellungen herrschen, daher haben sie sich nach Ansicht der Autoren auch in der Praxis bei der Auslegung und Anwendung der in Artikel 20 StGB vorgesehenen Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegen juristische Personen eingebürgert.

Rechtssituationen, in denen bei Angabe der Artikel des Strafgesetzbuches, auf Grund deren gegen eine juristische Person die strafrechtliche Verantwortlichkeit angewendet wird, in den Schlussakten der Gerichte von oben genannten Instanzen Hinweise auf Artikel 20 StGB fehlen¹⁰, kann nicht immer als technischer Fehler, Versehensfehler o. Ä. betrachtet werden. Es gibt zum Beispiel Strafsachen, in denen die Formulierungen über Verdacht, Anklage wegen der vom Leiter der juristischen Person aus Eigennutz begangenen strafbaren Handlungen unter Ausnutzung der juristischen Person auf diese übertragen werden und so die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person begründet wird.¹¹ In solchen Fällen besteht der Grund zur Annahme, dass die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Schuldigen – einer natürlichen Person – z.B. des Leiters einer juristischen Person, als selbstverständlich auch zur Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person betrachtet werden, und es besteht keine Notwendigkeit, irgendwelche zusätzlichen Beweise zu erheben, auf denen gerade die Schuld und Verantwortlichkeit der juristischen Person beruht. Es gibt

10 Siehe z. B.: Beschluss vom 27. April 2010 des Kollegiums aus drei Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-269/2010, Beschluss vom 28. Juni 2011 des Kollegiums aus drei Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-345/2011.

11 Siehe z. B.: Beschluss vom 14. Dezember 2010 des Kollegiums aus drei Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-575/2010.

darüber hinaus auch solche Strafsachen, in denen wenn auch Artikel 20 StGB angegeben wird, man sich trotzdem lediglich auf die Feststellung beschränkt, dass der Schuldige – die natürliche Person – den in Abs. 2 des o.g. Artikels genannten Merkmalen des Subjekts entspricht, daher haftet auch die juristische Person für die von ihr begangene Straftat.¹² In anderen Strafsachen behaupten die verurteilten juristischen Personen – Kassationsberechtigte – fundiert, wie die Gerichtsakten zeigen, dass die Gerichte die Schuld der strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehenden juristischen Personen nicht analysieren, weder ihren Inhalt noch Täter aufzeigen, die Schuld natürlicher Personen wird gewöhnlich auch als Schuld juristischer Personen betrachtet¹³. In den anderen Kassationsbeschwerden gibt es inzwischen Behauptungen, die zeigen, dass die Schuld einer juristischen Person vereinfacht begriffen wird, weil unbegründet behauptet wird, dass in Artikel 20 StGB keine direkte Forderung besteht, festzustellen, dass die juristische Person (die Hauptversammlung der juristischen Person, Vorstand, Aktionäre u.Ä.) von den zum Vorteil der juristischen Person begangenen strafbaren Handlungen gewusst hat.¹⁴ Keine Ausnahme bilden ebenfalls Strafsachen, in denen behauptet wird, dass die notwendige Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person fehlt – die Begehung einer strafbaren Handlung zum Vorteil oder im Interesse der juristischen Person, wenn die juristische Person wegen strafbarer Handlungen des Leiters der juristischen Person einen größeren Vermögensschaden als Vorteil erlitten hat (z.B. Steuer vermieden)¹⁵. Die Formulierung „zum Vorteil oder im Interesse“ enthüllt aber in erster Linie die Beweggründe und das Ziel für die strafbaren Handlungen des Schuldigen – der natürlichen Person.

Bereits diese Beispiele einer ungenauen oder sogar fehlerhaften Auslegung der Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen sind unseres Erachtens ausreichend, um zum Schluss zu kommen, dass die Praxis der Anwendung des Artikels 20 StGB im Grunde zu ändern ist.

Eine eingehende Untersuchung zur Praxis der Anwendung von Artikel 20 StGB ist nicht nur im Kontext aufgeführter Fragen dringend notwendig, sondern auch im Allgemeinen, um das Institut der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, seine Stellung und Bedeutung im Strafsystem zu begreifen, um die Probleme bei seiner gesetzlichen Regelung und Anwendung einzusehen. Ein

12 Siehe z. B.: Beschluss vom 12. April 2011 des Kollegiums aus drei Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-175/2011.

13 Siehe z. B.: Beschluss vom 27. April 2010 des Kollegiums aus drei Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-269/2010, Beschluss vom 12. April 2011 des erweiterten Kollegiums aus sieben Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-7-35/2011.

14 Beschluss vom 21. Dezember 2010 des Kollegiums aus drei Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-582/2010, Beschluss vom 12. April 2011 des erweiterten Kollegiums aus sieben Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-7-35/2011.

15 Beschluss vom 27. April 2010 des Kollegiums aus drei Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-269/2010, Beschluss vom 14. Dezember 2010 des Kollegiums aus drei Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-575/2010.

einzelner wissenschaftlicher Artikel kann nicht als solche Untersuchung betrachtet werden, er kann jedoch manche Gesichtspunkte der hier aufgeworfenen Problematik verdeutlichen. Zu diesem Zweck wurde die Kassationsjurisprudenz analysiert, welche die Probleme nicht nur erstinstanzlicher Gerichte, Appellationsgerichte, sondern auch diejenigen des Ermittlungsverfahrens und Staatsanwaltschaften verdeutlicht, Mängel bei der Anwendung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von dem Beginn der Inkrafttretung dieses Strafgesetzbuches bis zum Beschluss vom 10. Januar 2012 der Plenarsitzung des Obersten Gerichts Litauens (weiter im Text: der Plenarsitzung), in dem unter Berücksichtigung der Anwendungspraxis von Artikel 20 StGB nicht nur bei den Gerichten aller Instanzen, sondern auch in anderen Institutionen (selbstverständlich mit entsprechenden Artikeln des Speziellen Teils) grundlegende Bestimmungen formuliert worden sind, welche die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen auslegen und für die Strafbehörden von wesentlicher Bedeutung sind.

3. Grundlagen für die Reform der Anwendung der Strafrechtlichen Verantwortlichkeit Juristischer Personen

In Hinsicht auf eine unterschiedliche oder im Grunde auch fehlerhafte Auslegung von Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in der Gerichtspraxis kamen auch weiterhin und kommen immer noch insbesondere den Rechtspraktikern Zweifel, ob das Institut der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen im Rechtssystem überhaupt möglich sei; ob die Einordnung des Instituts der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen ins Strafrecht nicht unlogisch erscheint, ob es nicht mit der Verfassung der Republik Litauen (weiter im Text: Verfassung) im Widerspruch steht. Die Aktualität und Kompliziertheit des Problems wird auch dadurch bestätigt, dass die Verfassungsmäßigkeit des Instituts der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen im Strafrecht auch den Untersuchungsgegenstand des Verfassungsgerichts der Republik Litauen darstellte. Die strafrechtliche Doktrin „festigte“ konsequent und argumentiert die Positionen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen im Strafrecht.¹⁶ Von entscheidender Bedeutung für die Konzeption und Anwendung des Instituts der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen ist dennoch die Kassationsjurisprudenz. Das Verfassungsgericht betonte, dass die Gerichtspraxis nur aufgrund der Beschlüsse höherer Gerichte in konkreten Rechtssachen zu gestalten ist, d. h. aufgrund von Präzedenzfällen.¹⁷ Es wäre also nicht übertrieben zu behaupten, dass von wichtigster, grundlegender Bedeutung für die erwähnte Gerichtspraxis die Plenarsitzungen des Obersten Gerichts Litauens (einzelner Abteilungen oder

16 Siehe: Švedas, G., *supra* note 6, p. 91–108.

17 Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen. *Staatsnachrichten*. 2006, Nr. 36-1292; Nr. 51-1894.

beider gemeinsam – der für Strafsachen und für Zivilsachen) sind, in denen über die kompliziertesten Fragen der Gestaltung der Gerichtspraxis Entscheidungen getroffen werden. In diesem Prozess werden gewöhnlich auch die Bestimmungen einzelner Gesetze erläutert. Daher sollte sich in der Strafpolitik unseres Landes die Strafpraxis hinsichtlich Verantwortlichkeit einer juristischen Person von Grund auf ändern, insbesondere nach der Plenarsitzung der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens und nach dem dort gefassten Beschluss vom 10. Januar 2012, welcher eine der Verfassungsjurisprudenz und der modernen strafrechtlichen Doktrin entsprechende Auffassung über die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen verankert. Es wäre sinnvoll, mit den in der Praxis problematischsten und deshalb nach Ansicht der Autoren wichtigsten Ergebnissen der oben genannten Plenarsitzung auch die Leser der „Jurisprudenz“ bekannt zu machen.

Unter Berücksichtigung des noch nicht aufgezeigten Inhalts der Formulierung „zum Vorteil oder im Interesse der juristischen Person“ in Artikel 20 Abs. 2 StGB in der Gerichtspraxis, aber auch in der Doktrin des Strafrechts hat die hier Diese Plenarsitzung eine eingehende Auslegung dieser Formulierung vorgelegt. Nach der Kassationsjurisprudenz bedeutet die in Artikel 20 Abs. 2 StGB enthaltene Formulierung „zum Vorteil oder im Interesse der juristischen Person“, dass der Schuldige – eine natürliche Person – mit seinem strafbaren Handeln das Ziel verfolgt, für die von ihm vertretene, kontrollierbare o. Ä. juristische Person einen Vorteil zu schaffen. Das zeigt zugleich den Inhalt einer vorsätzlichen Schuld in der strafbaren Handlung der natürlichen Person auf. Bei der Lösung der Frage über die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer juristischen Person unter diesem Gesichtspunkt ist bedeutungslos, ob wegen solcher strafbaren Handlungen der natürlichen Person die juristische Person einen realen Vorteil hatte oder nicht. Die oben erwähnte Formulierung in Artikel 20 Abs. 2 StGB bedeutet nicht, dass der Schuldige – die natürliche Person – mit ihrer strafbaren Handlung nur ein einziges und wichtigstes Ziel verfolgt – einen Vorteil für die juristische Person zu verschaffen. Solch ein Ziel, das bei der Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer juristischen Person notwendig ist, kann auch verwirklicht werden, wenn der Schuldige mit der gleichen strafbaren Handlung auch eigenen Vorteil haben möchte, zu seiner eigenen unrechtmäßigen Bereicherung oder zur unrechtmäßigen Bereicherung Dritter u. Ä.

Der Vorteil wird als Erlangung des Besitzes erläutert, und die Gewährleistung der Interessen bedeutet die Verwirklichung von anderen Zielen (nicht unbedingt Vermögenswerte) der juristischen Person. Der Begriff „Interesse“ ist also umfassender als der Begriff „Vorteil“ und kann auch den Letzteren umfassen. Bei der Feststellung dieser Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer juristischen Person muss festgestellt werden, dass die juristische Person infolge strafbarer Handlungen der natürlichen Person Nutzen zieht (bzw. ziehen wird) und diesen Nutzen zugibt (z. B. auf unrechtmäßige Weise abgehobenes Bargeld, das zur Sicherung der Interessen des Unternehmens verwendet wird) oder wenn die juristische Person an solchen Handlungen und ihren Folgen interessiert ist (z. B. die Ausnutzung der juristischen Person bei Begehung von strafbaren Handlungen war tatsächlich nützlich für die Perspektiven

der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens sowie für sein Image oder verschaffte dem Unternehmen irgendwelche Vorteile gegenüber anderen Unternehmen im Konkurrenzkampf bei den Wettbewerben der öffentlichen Anschaffungen).

Laut Strafgesetz bildet der Vorteil oder das Interesse der juristischen Person die alternativen Voraussetzungen für ihre Verantwortlichkeit, eine davon soll festgestellt werden, denn dies hilft bei der juristischen Bewertung von strafbaren Handlungen der natürlichen Person und lässt die Behauptung zu, dass wegen solcher strafbaren Handlungen der natürlichen Person bei anderen in Artikel 20 Abs. 2 StGB vorgesehenen Bedingungen auch die juristische Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die gerichtliche Praxis zeigt, dass auch solche Rechtssituationen möglich sind, wenn eine natürliche Person zwecks Verschaffung eigenen Vorteils und mit Absicht, das Vermögen der juristischen Person zu unterschlagen, mehrere strafbare Handlungen begeht, darunter auch solche, wenn infolge deren Begehung objektiv auch die juristische Person, die er leitet, sich einen Vorteil verschafft. Bei der Beurteilung, ob solche Handlungen der natürlichen Person im Sinne Artikel 20 StGB als Handlungen betrachtet werden, die zum Vorteil oder im Interesse der juristischen Person begangen worden sind, sind diese nicht getrennt, sondern gemeinsam mit den anderen Tathandlungen zu beurteilen, bei deren Begehung die einheitliche Absicht der natürlichen Person umgesetzt wurde, das Vermögen der juristischen Person zu unterschlagen. In Wirklichkeit kann jede getrennt zu beurteilende Handlung die Entstehung eines bestimmten Vermögensvorteils für die juristische Person voraussetzen. Bei der Lösung der Frage über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person ist jedoch auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass nachdem die natürliche Person ihre Absicht zu eigenen Zwecken das Vermögen der juristischen Person zu entwenden verwirklicht hat, kann die endgültige Folge (das Ergebnis) aller dieser strafbaren Handlungen (darunter auch solcher, aus denen die juristische Person objektiv bestimmten Nutzen hatte) Verursachen eines Vermögensschadens für die juristische Person bedeuten. Gerade der bei der juristischen Person entstandene Vermögensschaden kann den Vorteil zunichte machen, den die juristische Person infolge einzelner, miteinander durch feste Absicht, das Vermögen der juristischen Person zu entwenden, verbundener strafbarer Handlungen der natürlichen Person erlangt hat. In einem solchen Fall können somit solche strafbaren Handlungen, wenn auch infolge ihrer Begehung die juristische Person objektiv einen bestimmten Vorteil hatte, im Sinne von Artikel 20 StGB nicht als Handlungen betrachtet werden, die zum Vorteil oder im Interesse der juristischen Person begangen worden sind. Zum Anderen kann dies bei Feststellung, dass der Schuldige – die natürliche Person – das Ziel hatte, so einen Vorteil zu verschaffen, auf eine verdächtige Beziehung zwischen der natürlichen und juristischen Person deuten, wenn auch kein Vorteil entstanden ist.

In Hinsicht auf eine andere von uns erwähnte Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person – den Charakter des Amtsverhältnisses zwischen dem Täter – der natürlichen Person und der strafbaren juristischen Person – ist zu bezeichnen, dass der Gesetzgeber ihn deutlich genug ausgedrückt hat. Laut

Bestimmungen von Artikel 20 Abs. 2 StGB kann so eine natürliche Person, deren strafbare Handlungen die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch für die juristische Person nach sich ziehen, eine Person sein, die einen leitenden Posten innerhalb der juristischen Person hat und berechtigt ist: 1) die juristische Person zu vertreten oder 2) im Namen der juristischen Person Entscheidungen zu treffen, oder 3) die Tätigkeit der juristischen Person zu kontrollieren. Bei der Lösung der Frage über die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer juristischen Person entstehen im Wesentlichen in der Praxis hinsichtlich der Grundlage dieser Verantwortlichkeit keine Probleme. Über die Frage der persönlichen Schuld einer juristischen Person hingegen wird auch in der Doktrin diskutiert, sie wird auch in der gerichtlichen Praxis widersprüchlich ausgelegt. Solche Situation ist vor allem dadurch bestimmt, dass in Artikel 20 StGB, in dem die Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer juristischen Person festgelegt sind, von der unmittelbaren Schuld einer juristischen Person keine Rede ist. Es ist bezeichnenswert, dass bei der Erläuterung des Inhalts der Rechtsnormen die Anwendung der linguistischen (verbalen) Methode allein gewöhnlich nicht ausreichend ist. Das lässt sich durch Anwendung von verschiedenen Methoden zur Erläuterung der Rechtsakten machen, darunter die systematische Methode, da jede Rechtsnorm einen Bestandteil eines einheitlichen Rechtsaktes darstellt und mit den anderen Rechtsnormen im Zusammenhang steht. Also sind bei Auslegung der in Artikel 20 StGB verankerten Bestimmungen auch weitere Normen des Strafgesetzbuches, *inter alia* Abs. 3 von Artikel 20 StGB zu berücksichtigen, in dem festgelegt ist, dass eine Person erst in dem Fall nach dem Strafgesetz zur Verantwortung gezogen wird, wenn sie schuld ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Gerade bei der Erklärung der in Artikel 20 StGB verankerten gesetzlichen Regelung in Verbindung mit der im Abs. 3 von Artikel 20 StGB festgelegten Regelung lässt sich feststellen, dass die juristische Person für die von der natürlichen Person begangene strafbare Handlung nur in dem Fall haftet, wenn die Schuld der juristischen Person vorliegt.

Das hat auch das Verfassungsgericht im oben genannten Beschluss vom 8. Juni 2009 festgelegt, wobei bezeichnet wurde, dass „die Besonderheit der juristischen Person als Subjekt der Rechtsbeziehung (die Tätigkeit der juristischen Person ist untrennbar mit dieser der natürlichen Person verbunden, durch welche die juristische Person handelt) setzt auch das voraus, dass im gegebenen Fall die Schuld der juristischen Person wegen Begehung einer Straftat von der Schuld der natürlichen Person, durch welche die juristische Person handelt, nicht zu trennen ist. Die Schuld der natürlichen Person prädestiniert unter einem bestimmten Gesichtspunkt auch den Inhalt der Schuld der juristischen Person wegen der zu ihrem Vorteil begangenen Tathandlung.“

Zugleich ist das Verfassungsgericht zum folgenden Schluss gekommen: die im StGB festgelegte gesetzliche Regelung bedeutet nicht, dass die Schuld der juristischen Person nach der vom Gesetz festgestellten Ordnung nicht nachgewiesen werden und durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil nicht anerkannt werden soll. Obwohl die Schuld der juristischen Person eng mit dieser der natürlichen Person verbunden ist, ist sie jedoch nicht mit dieser Schuld identisch und kann nicht automatisch auf die juristische Person übertragen werden. Also ist die nachgewiesene Schuld der eine Tathandlung

begangenen natürlichen Person nur eine Voraussetzung für die Feststellung der Schuld der juristischen Person.¹⁸

Bei der Beurteilung, ob die juristische Person im Sinne von Artikel 20 Abs. 2 schuldig ist¹⁹, ist die Beziehung des Schuldigen – der natürlichen Person – und der von ihm begangenen Tathandlung zur juristischen Person zu berücksichtigen. So hat das Verfassungsgericht im Beschluss vom 8. Juni 2009 betont, dass diese Beziehung von „Politik, Strategie der Tätigkeit, Organisationstruktur u. Ä. der juristischen Person prädestiniert werden kann“. So eine Beziehung liegt nicht vor, „wenn Politik, Strategie der Tätigkeit, Organisationstruktur u. Ä. der juristischen Person darauf ausgerichtet ist, damit die juristische Person keine strafbaren Handlungen begehen kann“, und auf das Bestehen der Beziehung weist die Tatsache hin, dass „die Strategie der Tätigkeit, die Prozeduren innerhalb der juristischen Person Voraussetzungen (oder sind sogar darauf ausgerichtet) für strafbare Handlungen der juristischen Person schaffen, wenn die juristische Person die Ergebnisse der zu ihrem Vorteil begangenen Tathandlung *ex post facto* anerkennt u. Ä. Bei gerichtlicher Untersuchung einer konkreten Rechtsache sollte die Strategie der juristischen Person unter Berücksichtigung der Richtungen, Ziele, Perspektiven der Tätigkeit der juristischen Person beurteilt werden.

Eine juristisch bedeutsame Verbindung im Kontext der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person zwischen der von der natürlichen Person begangenen strafbaren Handlung und der juristischen Person kann durch die Tätigkeit der juristischen Person reglementierenden Normakte, Organisationsstruktur, Tätigkeitsgestaltung, Umsetzung u. Ä. aufgezeigt werden. Wichtig ist, ob die juristische Person eine effektive Tätigkeitskontrolle der natürlichen Person gewährleistet hat, ob sie eine bestimmte Tätigkeit nachsichtig geduldet hat u. A. Bei der Feststellung der Verbindung zwischen der von der natürlichen Person begangenen strafbaren Handlung und der juristischen Person ist zu bewerten, ob an der von der natürlichen Person begangenen strafbaren Handlung und an deren Folgen die juristische Person interessiert war. Die Tatsache, dass die juristische Person (Inhaber) von den strafbaren Handlungen der natürlichen Person nicht gewusst, diese nicht initiiert oder dafür keine Bedingungen geschaffen hat, ist einer der Umstände, nach denen die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person beurteilt wird. Also muss die juristische Person die strafbaren Handlungen der natürlichen Person (deren Befugnisse in Artikel 20 Abs. 2 festgelegt sind) entweder begreifen und initiieren, oder begreifen und nachsichtig dulden. Bei der Lösung der Frage über die Schuld und strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person soll so eine beiderseitige Beziehung zwischen dem Schuldigen – der natürlichen Person –

18 Siehe auch: Beschluss vom 27. April 2010 des Kollegiums aus drei Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-269/2010, Beschluss vom 21. Dezember 2010 des Kollegiums aus drei Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-582/2010.

19 Bei der Analyse dieser Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person umfasst der Begriff der juristischen Person im vorliegenden Text den Inhaber (Aktionäre) der juristischen Person oder die Hauptaktionäre der juristischen Person mit dem Recht der entscheidenden Stimme, oder die Hauptversammlung der Aktionäre, oder den Vorstand der juristischen Person, oder eine sonstige leitende Organisationsstruktur.

und der zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehenden juristischen Person festgestellt worden sein.

Das Fehlen so einer Beziehung kann bedeuten, dass die natürliche Person bei Begehung der strafbaren Tat selbstständig und eigenmächtig handelte, und das Ziehen der juristischen Person strafrechtlich zur Verantwortung würde in einem solchen Fall eine objektive Haftung bedeuten, d.h. die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person ohne ihre Schuld.

Also, bei der Lösung der Frage über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person wegen der von der natürlichen Person begangenen Straftaten ist nicht nur die Tatsache festzustellen, dass diese Straftaten zum Vorteil oder im Interesse der juristischen Person begangen wurden, sondern auch die Beziehung der natürlichen Person und der von ihr begangenen Tat zur juristischen Person. Beim Eingeständnis, dass die strafbare Handlung der natürlichen Person zwecks Bereicherung oder in anderen Interessen der juristischen Person begangen wurde, ist gleichzeitig festzustellen, ob der Inhaber (die Aktionäre) der juristischen Person von solcher strafbaren Handlung des Schuldigen – der natürlichen Person, die sie beging oder im Begriff war zu begehen, gewusst, sie initiiert oder für deren Begehung günstige Bedingungen geschaffen hat, oder im Gegenteil – solches Verhalten der natürlichen Person selbstständig und eigenmächtig war, d. h. nicht bekannt für die juristische Person. Die Begehung einer strafbaren Tat allein, zum Vorteil oder im Interesse der juristischen Person, wenn eine oben genannte Beziehung der juristischen Person zu solcher strafbaren Tat und zu der natürlichen Person, die diese Tat begangen hat, nicht existiert, kann nicht als ausreichender Grund betrachtet werden, weshalb die juristische Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden sollte.

Mit so einer Position der Plenarsitzung der Kassationsinstanz wurde ebenfalls die im Ermittlungsverfahren und in der gerichtlichen Praxis, wie oben erwähnt ist, sich unbegründet einbürgernde Position verleugnet, dass in Artikel 20 StGB keine direkte Forderung besteht, festzustellen, damit die juristische Person von den strafbaren Handlungen wissen, welche von einer leitenden Person zum Vorteil der juristischen Person begangen werden.

Also nachdem die Konzeptionen über die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person, welche nach Erachten der Autoren den wahren Inhalt der Bestimmungen von Artikel 20 StGB aufzeigen, umgesetzt würden, würde sich auch die Strafpolitik des Staates im Bereich der Verantwortung der juristischen Person von Grund auf ändern, sie würde besser den Anforderungen solcher Verfassungsgrundsätze im Strafrecht wie Rechtmäßigkeit, Unantastbarkeit, Gleichheit vor dem Gesetz, Ökonomie der rechtlichen Strafrepressionen und andere, gerecht werden.

Schlussfolgerungen

1. Das Institut der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen wird im litauischen Strafrecht konsequent verankert. Nach Verabschiedung des

Strafgesetzbuches der Republik Litauen (26. September 2000) wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nahezu in jedem fünften Artikel des Speziellen Teils des StGB vorgesehen, zurzeit ist dies in jedem zweiten Artikel der Fall. Obwohl die strafrechtliche Verantwortlichkeit für juristische Personen immer öfter angewendet wird, sind inzwischen fast 90 proz. aller Artikel des Speziellen Teils des StGB, welche auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen festlegen, praktisch „tot“ (sie wurden nicht berücksichtigt). Es entstehen Fragen in Hinsicht auf soziale Berechtigung (Notwendigkeit) der erweiterten Strafrechtsschöpfung auf diesem Gebiet, auf Entsprechung der in den obengenannten Artikeln des StGB verankerten Strafrechtsnormen den Anforderungen der juristischen Technik.

2. Die Analyse des Ermittlungsverfahrens, der Institutionen der Staatsanwaltschaft, der gerichtlichen Praxis bei der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 20 Abs. 2 StGB zeigt, dass sich zurzeit in der Praxis eine zu kritisierende Auffassung über die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen eingebürgert hat. In der Praxis wird nicht selten irrtümlich behauptet und bei der Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen wird darauf gestützt: 1) in Artikel 20 StGB wird nicht unmittelbar verlangt festzulegen, dass die juristische Person von den strafbaren Handlungen des Schuldigen – der natürlichen Person – die diese zum Vorteil oder im Interesse der juristischen Person begangen hat (oder begeht), etwas weiß; 2) die vom Leiter der juristischen Person aus Eigennutz und zu ihrem Vorteil begangenen strafbaren Handlungen weisen in der Regel auch das Vorliegen der Schuld der juristischen Person; 3) keine erforderlichen Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person vorliegen, wenn die juristische Person wegen strafrechtlicher Handlungen ihres Leiters (bzw. eines ähnlichen Subjekts) einen größeren materiellen Schaden erlitten hat als Nutzen.

3. Aufgrund der Verfassungs- und Kassationsjurisprudenz bei der Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen erforderlich, nicht nur die Schuld des Subjekts der strafbaren Tat – der natürlichen Person, sondern auch diejenige der juristischen Person festzustellen. Das bestätigt auch die beiderseitige Beziehung zwischen dem Schuldigen – der natürlichen Person – und der juristischen Person, die bei der Begehung der strafbaren Handlungen existierte: nicht nur der Schuldige – die natürliche Person – begeht strafbare Handlungen zum Vorteil oder im Interesse der juristischen Person und strebt danach, sondern auch die juristische Person begreift oder initiiert das, toleriert oder schafft die Bedingungen zur Begehung solcher strafbarer Handlungen, d. h. die juristische Person soll an den von der natürlichen Person begangenen strafbaren Handlungen und deren Folgen interessiert sein. Bei der Lösung der Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen ist bedeutungslos, ob die juristische Person wegen strafbarer Handlungen der natürlichen Person realen Nutzen erhalten hat oder nicht.

4. Nachdem die Konzeptionen über die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person umgesetzt würden, würde sich auch die Strafpolitik des Staates im Bereich der Verantwortung der juristischen Person von Grund auf ändern, sie würde besser den Anforderungen solcher Verfassungsgrundsätze im

Strafrecht wie Rechtmäßigkeit, Unantastbarkeit, Gleichheit vor dem Gesetz, Ökonomie der rechtlichen Strafrepessionen und andere, gerecht werden.

Literaturverzeichnis

- Beschluss vom 10. Januar 2012 der Plenarsitzung der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-P-95/2012.
- Beschluss vom 12. April 2011 des erweiterten Kollegiums aus sieben Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-7-35/2011.
- Beschluss vom 27. April 2010 des Kollegiums aus drei Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-269/2010.
- Beschluss vom 14. Dezember 2010 des Kollegiums aus drei Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-575/2010.
- Beschluss vom 21. Dezember 2010 des Kollegiums aus drei Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-582/2010.
- Beschluss vom 12. April 2011 des Kollegiums aus drei Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-175/2011.
- Beschluss vom 28. Juni 2011 des Kollegiums aus drei Richtern der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichts Litauens in der Strafsache Nr. 2K-345/2011.
- Drakšas, R. Ar pagrįstai ribojamas juridinių asmenų, kurie gali būti laikomi baudžiamosios atsakomybės subjektais, ratas? [Wird der Kreis juristischer Personen, die als Subjekt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu betrachten sind, berechtigt eingeschränkt?]. *Jurisprudencija*. 2011, 18(4).
- Lietuvos Respublikos baudžiamasis kodeksas (rinkinys-seguvas): tekstas su pakeitimais ir papildymais* [Das Strafgesetzbuch der Republik Litauens]. Vilnius: Teisinės informacijos centras, 1995.
- Lietuvos Respublikos baudžiamojo kodekso komentaras. Bendroji dalis (1–98 straipsniai)* [Kommentar zum Strafgesetzbuch der Republik Litauen. Allgemeiner Teil (Artikel 1-98)]. Sudarytojas J. Prapiestis. Vilnius: Teisinės informacijos centras, 2004.
- Lietuvos Respublikos baudžiamojo kodekso patvirtinimo ir įsigaliojimo įstatymas. Baudžiamasis kodeksas [Das Strafgesetzbuch der Republik Litauens]. *Staatsnachrichten*. 2000, Nr. 89-2741.
- Lietuvos Respublikos Konstitucija, Lietuvos Respublikos piliečių priimta 1992 m. spalio 25 d. referendumu* [Die Verfassung der Republik Litauens]. Vilnius: Teisinės informacijos centras, 2002.
- Lietuvos Respublikos viešųjų pirkimų įstatymas [Gesetz der Republik Litauen über öffentliche Anschaffungen]. *Staatsnachrichten*. 2006, Nr. 4-102; 2007, Nr. 114-4630; 2008, Nr. 81-3179; 2009, Nr. 93-3986; 2010, Nr. 25-1174; 2010, Nr. 139-7109; 2010, Nr. 158-8018; 8019; 2011, Nr. 2-36; 2011, Nr. 85-4133; 4137; 2011, Nr. 123-5813; 2011, Nr. 139-6548.
- Nusikalstamumas ir teisėsaugos institucijų veikla 2007* [Kriminalität und die Tätigkeit der Justizbehörden 2007]. Vilnius: Statistikos departamentas prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės, 2008.
- Nusikalstamumas ir teisėsaugos institucijų veikla 2009* [Kriminalität und die Tätigkeit der Justizbehörden 2009]. Vilnius: Statistikos departamentas prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės, 2010.
- Nusikalstamumas ir teisėsaugos institucijų veikla 2010* [Kriminalität und die Tätigkeit der Justizbehörden 2010]. Vilnius: Statistikos departamentas prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės, 2011.

- Piesliakas, V. *Lietuvos baudžiamoji teisė* [Das litauische Strafrecht]. Vilnius: Justitia, 2006.
- Ruling of the Constitutional Court of the Republic of Lithuania of 28 March 2006 “On the compliance of item 2 of Paragraph 1 of Article 62, Paragraph 4 (wording of 11 July 1996) of article 69 of the Republic of Lithuania Law on the Constitutional Court and Paragraph 3 (wording of 24 January 2002) of Article 11, Paragraph 2 (wording of 24 January 2002) of Article 96 of the Republic of Lithuania Law on Courts with the Constitution of the Republic of Lithuania”. *Rulings and Decisions of the Constitutional Court of the Republic of Lithuania*. No. 26. Vilnius: Constitutional Court of the Republic of Lithuania, 2006.
- Ruling of the Constitutional Court of the Republic of Lithuania of 9 May 2006 “On the compliance of Paragraph 2 (wording of 24 January 2002), Paragraph 3 (wording of 21 January 2003), Paragraphs 4, 5 and 6 (wording of 24 January 2002) of Article 56, Paragraph 3 (wording of 28 January 2003) of Article 57, Paragraph 4 (wording of 24 January 2002) of Article 63, Paragraphs 2 and 3 (wording of 24 January 2002) of Article 70, Paragraphs 2 and 3 (wording of 24 January 2002) of Article 71, Paragraphs 2 and 3 (wording of 24 January 2002) of Article 72, Paragraph 2 (wording of 24 January 2002) of Article 73, Paragraph 1 (wording of 24 January 2002) of Article 74, Paragraph 1 (wording of 24 January 2002) of Article 75, Paragraph 2 (wording of 21 January 2003) of Article 76, Paragraph 3 (wording of 24 January 2002) of Article 77, Paragraph 2 (wording of 21 January 2003) of Article 78, Paragraph 2 (wording of 24 January 2002) of Article 79, Paragraphs 3 and 7 (wording of 24 January 2002) of Article 81, Paragraphs 3 and 7 (wording of 24 January 2002) of Article 90, Paragraphs 2 and 5 (wording of 24 January 2002) of Article 119, items 3 and 4 (wording of 24 January 2002) of Article 120, Paragraph 2 (wording of 24 January 2002) of Article 128 of the Republic of Lithuania Law on Courts, of item 13 (wording of 4 July 1996) of Paragraph 3 of Article 11, Paragraphs 1 and 3 (wording of 18 April 1995) and Paragraph 4 (wording of 4 July 1996) of Article 17, Paragraph 3 (wording of 18 April 1995) of Article 18 of the Republic of Lithuania Law “The Statute of the Supreme Court of Lithuania” and of Article 1 of Decree of the President of the Republic of Lithuania No. 2048 “On the Dismissal of a Judge of the Regional Court from Office” of 10 February 2003 with the Constitution of the Republic of Lithuania”. *Rulings and Decisions of the Constitutional Court of the Republic of Lithuania*. No. 26. Vilnius: Constitutional Court of the Republic of Lithuania, 2006.
- Ruling of the Constitutional Court of the Republic of Lithuania of 8 June 2009 “On the compliance of Paragraphs 1, 2 and 3 (wording of 26 September 2000) of Article 20, Paragraph 5 (wording of 5 July 2004) of Article 20 and Paragraph 4 (wording of 26 September 2000) of Article 43 of the Criminal Code of the Republic of Lithuania with the Constitution of the Republic of Lithuania”. *Rulings and Decisions of the Constitutional Court of the Republic of Lithuania*. No. 32. Vilnius: Constitutional Court of the Republic of Lithuania, 2009.
- Sinkevičius, E. Juridinių asmenų baudžiamoji atsakomybė pagal 2000 m. Lietuvos Respublikos baudžiamąjį kodeksą ir jos sąlygos [Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen und ihre Bedingungen gemäß dem Strafgesetzbuch der Republik Litauen von 2000]. *Teisė*. 2003, 48.
- Soloveičikas, D. *Juridinių asmenų baudžiamoji atsakomybė (lyginamieji aspektai)* [Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen (Vergleichende Aspekte)]. Vilnius: Teisinės informacijos centras, 2006.
- Švedas, G. Kai kurie probleminiai juridinio asmens baudžiamosios atsakomybės aspektai Lietuvos konstitucinėje jurisprudencijoje ir baudžiamosios justicijos doktrinoje [Manche problematischen Aspekte der strafrechtlichen

Verantwortlichkeit der juristischen Person in der litauischen Verfassungsjurisprudenz und in der strafrechtlichen justiziellen Doktrin]. *Lietuvos Respublikos baudžiamajam kodeksui – 10 metų*. Recenzuotų mokslinių straipsnių, skirtų baudžiamosios politikos ir

baudžiamųjų įstatymų teisėkūros, baudžiamosios teisės, baudžiamojo proceso ir nuskaltimų kvalifikavimo problematikai, rinkinys. Vyriausiasis mokslinis redaktorius prof. habil. dr. G. Švedas. Vilnius: VĮ Registrų centras, 2011.

JURIDINIS ASMUO LIETUVOS BAUDŽIAMOJOJE JUSTICIJOJE

Jonas Prapiestis

Vilniaus universitetas, Lietuva

Agnė Baranskaitė

Mykolo Romerio universitetas, Lietuva

Santrauka. *Straipsnyje analizuojamas juridinio asmens baudžiamosios atsakomybės instituto įtvirtinimas Lietuvos baudžiamajoje teisėje. 2000 m. rugsėjo 26 d. patvirtinus Lietuvos Respublikos baudžiamąjį kodeksą (toliau – ir BK) juridinio asmens baudžiamoji atsakomybė buvo numatyta beveik kas penktame BK Specialiosios dalies straipsnyje, dabar – kas antrame. Nors baudžiamoji atsakomybė juridiniams asmenims taikoma vis dažniau (pvz., 2011 m., palyginus su 2005 m., nubausta beveik tris kartus daugiau), tačiau beveik 90 proc. BK straipsnių, numatančių ir juridinio asmens baudžiamąją atsakomybę, „mirę“. Tai verčia abejoti tokios teisėkūros socialiniu pagrįstumu, kokybe juridinės technikos prasme.*

Straipsnyje nurodoma, kad ikiteisminio tyrimo, prokuratūros institucijų, pirmos ir apeliacinės instancijos teismų praktikoje įsitvirtina iš esmės klaidingos nuostatos interpretuojant ir taikant juridinio asmens baudžiamosios atsakomybės pagrindus, numatytus BK 20 straipsnio 2 dalyje, pvz., įtarimų, kaltinimų formuluotės dėl juridinio asmens vadovo ar kito panašaus asmens nusikalstamų savanaudiškų veikų, padarytų pasinaudojus juridiniu asmeniu, iš esmės mechanškai perkeliama ir tokiam juridiniam asmeniui. Vadinasi, juridinis asmuo neretai yra baudžiamas neišiaiškinius, kuo konkrečiai pasireiškė jo kaltė (jos turinys), koks juridinio asmens (tiksliau – juridinio asmens savininko (akcininko) ar pagrindinių juridinio asmens akcininkų, turinčių sprendžiamojo balso teisę, ar visuotinio akcininkų susirinkimo, juridinio asmens valdybos ar kitos vadovaujančios struktūros) ryšys su kaltininko – fizinio asmens padaryta nusikalstama veika šio juridinio asmens naudai ar interesais.

Toks ryšys turi būti abipusis ir pasireikšti ne tik tuo, kad kaltininkas – fizinis asmuo eina vadovaujančias pareigas juridiniame asmenyje ir turi atitinkamus įgaliojimus. Pripažinus, kad kaltininko – fizinio asmens nusikalstama veika buvo padaryta siekiant gauti turtinę naudą ar kitais juridinio asmens interesais, kartu reikia nustatyti, ar juridinis asmuo žinojo apie tokią kaltininko – fizinio asmens daromą ar rengiamą nusikalstamą veiką, ją suvokė, toleravo ar skatino, sudarė sąlygas tokios nusikalstamos veikos padarymui. To nenustačius situacija vertintina, kad kaltininkas – fizinis asmuo darydamas nusikalstamą veiką veikė

savarankiškai ir savavališkai, o tokiu atveju juridinio asmens patraukimas baudžiamojon atsakomybėn reikštų objektyvų pakaltinimą, t. y. juridinis asmuo patirtų baudžiamąją atsakomybę nesant jo kaltės. Straipsnyje pažymima, kad neretai nepagrįstai tvirtinama, jog nėra būtinų juridinio asmens baudžiamosios atsakomybės pagrindų, jei juridinis asmuo dėl nusikalstamų juridinio asmens vadovo (ar kito panašaus subjekto) veiksmų patyrė didesnės turtinės žalos, negu gavo naudos (pvz., išvengė mokesčių). Tuo tarpu BK 20 straipsnio 2 dalies formuluotė „naudai ar interesais“ pirmiausia atskleidžia kaltininko – fizinio asmens nusikalstamos veikos tyčinės kaltės turinį, motyvus ir tikslus. Sprendžiant juridinio asmens baudžiamosios atsakomybės pagrindimo klausimą šiuo aspektu, neturi reikšmės, ar dėl fizinio asmens nusikalstamos veiklos juridinis asmuo gavo realios naudos, ar ne. Minėta BK 20 straipsnio 2 dalies formuluotė nereiškia, kad kaltininko – fizinio asmens nusikalstamos veikos tikslas – gauti naudos juridiniam asmeniui – yra vienintelis ar pagrindinis. Toks tikslas gali būti įgyvendinamas ta pačia fizinio asmens nusikalstama veika siekiant ir kaltininko asmeninės naudos. Juridinio asmens nauda ar interesas yra alternatyvios jo atsakomybės sąlygos; „intereso“ sąvoka platesnė nei „naudos“ sąvoka ir gali apimti pastarąją. Konstatavus, kad iš nusikalstamos fizinio asmens veikos juridinis asmuo turi (turės) naudos ir tą naudą pripažįsta, būtina nustatyti ir tai, kad juridinis asmuo suinteresuotas tokia fizinio asmens veika, jos padariniais ir to siekia (siekti).

Realizavus nurodytas juridinio asmens baudžiamosios atsakomybės pagrindų sampratos nuostatas, iš esmės keičiasi valstybės baudžiamoji politika juridinio asmens atsakomybės srityje, ši politika labiau atitiktų teisėtumo, neliečiamumo, lygybės prieš įstatymą, baudžiamųjų teisinių represijų ekonomijos ir kitų konstitucinių baudžiamosios teisės principų reikalavimus.

Reikšminiai žodžiai: baudžiamoji teisė, Lietuvos Aukščiausiasis Teismas, juridinio asmens baudžiamoji atsakomybė, baudžiamosios atsakomybės pagrindai, kasacinė jurisprudencija, baudžiamosios bylos, baudžiamoji teisėkūra, konstitucinė jurisprudencija baudžiamajoje teisėje.

THE LEGAL PERSON IN THE CRIMINAL JUSTICE OF LITHUANIA

Jonas Prapiestis

Vilnius University, Lithuania

Agnė Baranskaitė

Mykolas Romeris University, Lithuania

Summary. *The article deals with the entrenchment of the institute of criminal liability of a legal person in the Lithuanian criminal law. Upon approval of the Criminal Code of the Republic of Lithuania (hereinafter also referred to as the CC) on 26 September 2000, the criminal liability of a legal person was provided almost in every fifth (at present—in every second) article of the Special Part of the CC. Although criminal liability has been increasingly applied to legal persons (e.g., in 2011, if compared to 2005, almost three times as much*

punishments were imposed), however, almost 90 percent of the articles of the CC providing also for criminal liability of a legal person are “dead”. One doubt arises with regard to social legitimacy of such lawmaking and the quality thereof in the sense of juridical technique.

The article points out that essentially erroneous provisions are being established in the practice of institutions of pre-trial investigation and prosecutor’s office, and in the case-law of the courts of first and appeal instances when the grounds of a legal person’s criminal liability are interpreted and applied, which are provided for in Article 20(2) of the CC, e.g., the formulation of suspicions and charges regarding criminal, selfish deeds of the head of a legal person or regarding criminal, selfish deeds of a similar person, committed by making use of the legal person, are essentially transferred, mechanically, also to such a legal person. Consequently, the legal person is quite often punished without prior elucidation of a particular manifestation of its guilt (contents thereof), the link of the legal person (more precisely, the owner (shareholder) of the legal person or the main shareholders of the legal person having the right of decisive vote, or the general meeting of shareholders, the board of the legal person or other governance structure thereof) with the criminal deed committed by the culprit—a natural person—for the benefit or in the interests of that legal person.

Such a link may be two-way and may be characterised not necessarily by the fact that the culprit—a natural person—is holding a governing office in the legal person and enjoys respective powers. Having recognised that the criminal deed was committed by the culprit—a natural person—in order to gain property benefit or in other interests of the legal person, alongside, one must establish whether the legal person was aware of such criminal deed committed or prepared by the culprit—a natural person, whether the legal person comprehended, tolerated or induced such a deed, or whether it created preconditions for commission of such criminal deed. Without establishing that, such a situation is to be assessed as the one where the culprit—a natural person—while committing the criminal deed, was acting independently and arbitrarily, whereas, in such a case, bringing the legal person to criminal liability would mean objective imputation, i.e. the legal person would be held criminally liable in the absence of its guilt. The article notes often unreasonable statements that there are no necessary grounds for criminal liability of a legal person if, due to criminal acts of the head of the legal person (or other similar subject), the legal person sustained more damage than gained benefit (e.g., evaded taxes). Meanwhile, the formula “for the benefit or in the interests of” in Article 20(2) of the CC reveals, first of all, the contents, motives and aims of the intentional guilt of the culprit—the natural person. When deciding on the issue of substantiating criminal liability of the legal person, in this respect there is no difference whether or not the legal person has gained any actual benefit because of the criminal activity of the natural person. It has been mentioned that the formulation of Article 20(2) of the CC does not mean that the objective of the culprit—a natural person—which is to seek benefit for the natural person, is the sole and the main objective. Such a purpose may be implemented by the same criminal deed of the natural person while seeking to gain personal benefit for the culprit. The benefit or interest of the legal person are alternative conditions for the liability thereof; the notion of “interest” is wider than that of “benefit” and the former may include the latter. Having held that the legal person has (will have) benefited from the criminal deed of a natural person, where the legal person admits such benefit, it also becomes necessary

to establish that the legal person has an interest in, and has sought for such a deed (and consequences thereof) to be committed by the natural person.

Upon implementation of the aforesaid provisions with regard to the concept of the grounds for criminal liability of a legal person, the state penal policy in the sphere of liability of a legal person would undergo essential changes, it would much more correspond to the requirements of legitimacy, inviolability, equality before the law, economy of criminal legal repressions and other constitutional requirements of criminal law principles.

Keywords: *criminal law, the Supreme Court of Lithuania, criminal liability of a legal person, grounds for criminal liability, cassation jurisprudence, criminal cases, criminal law-making, constitutional jurisprudence in criminal law.*

Jonas Prapiestis, Vilniaus universiteto Teisės fakulteto Baudžiamosios justicijos katedros profesorius. Mokslinių tyrimų kryptys: baudžiamoji teisė, baudžiamasis procesas, konstitucinė jurisprudencija, sveikatos teisė.

Jonas Prapiestis, Vilnius University, Faculty of Law, Department of Criminal Justice, Professor. Research interests: criminal law, criminal procedure, constitutional jurisprudence, health law.

Agnė Baranskaitė, Mykolo Romerio universiteto Teisės fakulteto Baudžiamosios teisės ir kriminologijos katedros docentė. Mokslinių tyrimų kryptys: baudžiamoji teisė, baudžiamasis procesas, konstitucinė jurisprudencija, sveikatos teisė.

Agnė Baranskaitė, Mykolas Romeris University, Faculty of Law, Department of Criminal Law and Criminology, Associate Professor. Research interests: criminal law, criminal procedure, constitutional jurisprudence, health law.